

Persönliche Schutzausrüstung

Eigene Änderungen

Immer wieder reparieren Feuerwehrangehörige ihre PSA selbst oder verändern sie. Doch auch bei augenscheinlich fachgerechten Reparaturen kann der Schein trügen und die Feuerwehrangehörigen wiegen sich in falscher Sicherheit.

Im Rahmen ihrer Überwachungstätigkeit finden die Aufsichtspersonen der Feuerwehr-Unfallkassen immer wieder Persönliche Schutzausrüstungen (PSA) der Feuerwehrangehörigen vor, an denen Veränderungen oder selbst Reparaturen vorgenommen wurden. Doch solche Lösungen „Marke Eigenbau“ bringen Risiken mit sich.

Vorschriften zur Prüfung

Die rechtlichen Rahmenbedingungen finden sich vor allem in der DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“. Die §§ 14 und 16 regeln, wie PSA ausgewählt, zur Verfügung gestellt und zur Nutzung bestimmt werden muss. Wann welche Prüfungen an PSA durchzuführen sind, wird im § 11 Abs. 1 bis 3 festgelegt. Danach werden drei Arten der Prüfung unterschieden: die Sichtprüfung, die regelmäßige Prüfung und die außerordentliche Prüfung. Werden Schäden oder Mängel an der PSA festgestellt, die die Sicherheit oder Gesundheit von Feuerwehrangehörigen gefährden könnten oder bestehen Zweifel an der Funktionsfähigkeit, so ist die PSA unverzüglich der Benutzung zu entziehen, der Mangel der Führungskraft zu melden und die PSA erforderlichenfalls einer Instandsetzung zuzuführen (§ 11 Abs. 4 und 5).

Die Hauptverantwortung liegt beim Normadressat der UVV und dem Unternehmer bzw. dem Träger des Brandschutzes. Allerdings darf hierbei der § 30 Abs. 2 DGUV Vorschrift „Grundsätze der Prävention“ nicht außer Acht gelassen werden, wonach die Nutzenden (also alle Feuerwehrangehörigen) ihre PSA regelmäßig auf ihren ordnungsgemäßen Zustand prüfen und dabei festgestellte Mängel unverzüglich melden müssen.

Eigenreparatur

PSA muss immer entsprechend den Herstellervorgaben repariert werden. Nur so können die zugesicherten Eigenschaften und die schützende Funktion möglichst lange erhalten bleiben. Zertifizierte PSA darf nicht so verändert werden, dass die Einhaltung sicherheitstechnischer Anforderungen nicht mehr gewährleistet ist. Dies gilt beispielsweise für Feuerwehrschutzkleidung nach Kat. 3 der europäischen „PSA-Verordnung“ (PSA, die gegen tödliche Gefahren oder bleibende Gesundheitsschäden

schützen soll). Diese Vorgabe kann aus Sicht der Feuerwehr-Unfallkassen bei Eigenreparaturen durch Feuerwehrangehörige nicht eingehalten werden, z.B. bei der Nutzung nicht geeigneter Nähmaterialien. Machen Feuerwehrangehörige dies trotzdem, so kann ein Zertifikat (EU-Konformitätsbescheinigung über die identische Ausführung nach EU-Baumusterprüfbescheinigung) seine Gültigkeit verlieren, wenn die Schutzkleidung so verändert wird, dass die Leistungsanforderungen nicht mehr erfüllt sind (z.B. Prüfnorm DIN EN 469).

Das bedeutet für die Praxis, dass z.B. bei einem Unfall, welcher auf mangelnde Schutzfunktionen zurückzuführen ist, der PSA-Hersteller nicht mehr haftbar ist. Die EU-Konformitätsbescheinigung ist zwar genau genommen noch gültig, aber die PSA entspricht nicht mehr der Ausführung der Bescheinigung. Darauf kann und werden sich die Hersteller im Ernstfall immer beziehen.

Benutzungsanleitung beachten

Ob und in welcher Form Reparaturen an PSA selbst vorgenommen werden dürfen, entscheidet allein der Hersteller in seiner Benutzungsanleitung. Diese muss, neben weiteren Unterlagen, jeder einzelnen PSA beigefügt werden und ist zwingend einzuhalten. Sie sollte auch Bestandteil der regelmäßigen Unterweisungen sein.

Eine endgültige Entscheidung, ob eine Reparatur oder Aussonderung durchgeführt wird, muss ggf. mit dem Hersteller der PSA oder einem fachkundigen Betrieb (z.B. Bekleidungsdienstleister oder Feuerwehrausstatter) abgesprochen werden. Träger und Trägerinnen sind für die Funktion und Vollständigkeit der PSA selbst verantwortlich.

Grundsätzlich gilt: Eine Reparatur darf nur mit den vom Hersteller angegebenen Ersatzteilen und nach dessen Vorgabe oder Benutzungsanleitung durchgeführt werden.

Veränderung der PSA

Analog verhält es sich rechtlich mit der Manipulation, also der Bearbeitung oder Veränderung einer PSA. Ist z.B. ein Aufdruck oder ein Emblem auf der Feuerwehrschutzkleidung geplant, so ist beim Hersteller nachzufragen, ob und wie dies realisierbar ist und ob die Kleidung dann noch den Vorgaben der Norm entspricht. Hier kann z.B. schnell eine Membrane durchstochen werden.



Foto: FUK Mitte

Ärmelaufnäher: Durch das Aufnähen von Wappen werden die darunterliegenden Schichten, vor allem Membranen, durchstochen und in ihrer Funktion eingeschränkt.



Foto: Dirk Rixen, HFUK Nord

Ungeeignet: Durch die Schraube in der Helmhalterung wird die Helmschale beschädigt bzw. zerstört.

Selbiges gilt z.B., wenn Helmlampen eigenmächtig mit Schrauben an einem eigens dafür durchbohrten Feuerwehrschutzhelm montiert wurden. Dadurch kann sich schnell die Schutzwirkung verändern und die Gewährleistung des Herstellers erlischt.

Es kann aber auch bei der Änderung an Atemschutzgeräten der Fall sein (z.B. durch das feste Anbringen einer Feuerwehrhalteleine im Sack oder Holster), um im Einsatzfall schneller agieren zu können. Denn die Prüfung des Atemschutzgeräts erfolgt in der Regel ohne etwaige Zusatzausrüstung.

Zu dieser Thematik wurde auch die DGUV Information 205-031 „Zusatzausrüstung an persönlicher Schutzausrüstung der Feuerwehr“ entwickelt. Sie beschreibt die Mindestanforderungen an Zusatzausrüstungen hinsichtlich der Wechselwirkung mit der PSA der Feuerwehr während der Benutzung.

Abteilung Prävention
 Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg
 Feuerwehr-Unfallkasse Mitte
 Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord